

## Bericht

der zur Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen bestellten Deputation der Zweiten Kammer.

Unter dem 15. August dieses Jahres, dem Tage, an welchem auch die unterzeichnete Deputation zusammenberufen wurde, legte die Staatsregierung derselben den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen vor, welchen die Deputation der sorgfältigsten Berathung sowohl unter sich, als in Gemeinschaft mit königlichen Commissaren und den Mitgliedern der Deputation der Ersten Kammer unterzogen hat und worüber sie ihrer Kammer nunmehr folgenden Bericht erstattet:

Wegen der Einbringung des Entwurfs einer Kirchenordnung ist die Staatsregierung vollständig gerechtfertigt, denn es ist nicht nur in vielfachen Petitionen, sondern wiederholt auch in und von der allgemeinen Ständeversammlung, insbesondere auf dem Landtage 1845/46, der Wunsch nach Regelung der Angelegenheiten der Kirche ausgesprochen und unbeanstandet am letzten ordentlichen Landtage eine Zwischendeputation zur Prüfung eines von der Staatsregierung zugesicherten Entwurfs einer Kirchenordnung von beiden Kammern bestellt worden.

Um der ihr gestellten Aufgabe zu genügen, suchte sich die Deputation zunächst den Gang der Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten auf früheren Landtagen zu vergegenwärtigen und legt in diesem Berichte hierüber folgende Auszüge nieder.

Nach den

Landt.-Acten erste Abth. 1. Bd. S. 281

legte die Staatsregierung unter Nr. 25 am 27. Januar 1833 den Ständen ein Decret, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, vor, nach welchem §. 8 bestimmte:

Von den Verwaltungsgeschäften, welche bisher die evangelischen Consistorien zu besorgen hatten, gehen auf die Kreisdirectionen, welche sich künftig unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts derselben zu unterziehen haben, folgende über:

A. Die Besorgung der äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, mithin insbesondere die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen, die Anordnung zur Aufbringung der Parochiallasten nebst der Entscheidung, desfalliger Streitigkeiten und die Aufsicht auf das An-

halten der Kinder zum Schulbesuch und die gehörige Einbringung des Schulgeldes.

B. Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte derselben (mit einzelnen Ausnahmen).

C. Die Ausübung der den Consistorien in Censuran-gelegenheiten zustehenden Befugnisse.

Die Deputation der Zweiten Kammer schlug in ihrem Berichte vom 3. Mai 1833 vor, daß, da einmal die äußern Angelegenheiten der Kirche den Consistorien entnommen und den Kreisdirectionen überwiesen werden sollten, man den Kreisdirectionen unter Anstellung eines Kirchen- und Schulrathes auch die innern Angelegenheiten der Kirchen, mithin sämtliche, den Consistorien verbleibende Geschäfte übertragen und sodann die evangelischen Consistorien, nämlich das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig, gänzlich aufheben, in Dresden und Leipzig aber Commissionen zur Prüfung der Candidaten des Predigtamts bestellen möge.

Die Zweite Kammer ging in ihrer Sitzung vom 13. August 1833 auf diesen Vorschlag insoweit ein, daß sie beschloß:

unter Einverständnis mit der Ersten Kammer auf Aufhebung der Consistorien beider Confessionen und auf Ueberweisung der administrativen Geschäfte derselben an die Kreisdirectionen, sowie ferner darauf anzutragen, daß dagegen die in dem Plane als „innere kirchliche Angelegenheiten“ bezeichneten Gegenstände an das Ministerium des Cultus überwiesen werden möchten.

Die erste Deputation der Ersten Kammer fand nun aber Inhalts ihres Berichts vom 19. September (Seite 399 der Beilagen zur zweiten Abtheilung) diesen Beschluß, sowie den Plan der Regierung aus dem Grunde bedenklich, weil eine Trennung der äußern und innern Angelegenheiten der Kirche der Selbstständigkeit derselben dem Staate gegenüber Eintrag thun, demnächst aber auch eine nähere Beaufsichtigung im Kirchen- und Schulwesen, welche doch von besonderer Wichtigkeit sei, durch Ausführung dieser Anträge nicht erlangt werde.

Sie äußerte sich hierüber folgendermaßen: Nach dem Vorschlage der Regierung sollten die äußern und innern